

Zur rechtlichen Regelung des Risikos in Wissenschaft und Technik

Dr. HANS-DIETER SCHULZE,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Um einen hohen Leistungszuwachs für die Volkswirtschaft zu erreichen, ist es vor allem erforderlich, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen, seine Ergebnisse konsequent zu nutzen und die Anzahl der Spitzenleistungen weiter zu erhöhen. Mit der Orientierung auf Spitzenleistungen, die hohe Zielstellungen in den Plänen Wissenschaft und Technik erfordern, wächst auch die gesellschaftliche Bedeutung des Risikos in diesem Bereich. Die Maßnahmen der staatlichen Leitung und Planung — und damit auch die Rechtsvorschriften — müssen deshalb so wirken, daß sie die Bereitschaft der Werktätigen und ihrer Kollektive zur Übernahme eines gesellschaftlich gerechtfertigten Risikos fördern und gleichzeitig im Interesse des umfassenden Schutzes des Volkseigentums darauf orientieren, das Risiko so gering wie möglich zu halten.

Der gegenwärtige Regelungszustand

Die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik widerspiegeln auch die Bedeutung des Risikos in diesem Bereich. Dafür einige Beispiele:

In dem der AO über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 426) zugrunde liegenden Prinzip der stufenweisen Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben äußert sich u. a. die Forderung, wiederkehrend auf jeweils neuer und höherer Ebene den erreichten Erkenntnisstand und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwirklichung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zu überprüfen, damit sie unter möglichst weitgehendem Ausschluß des Risikos eines Fehlschlags und damit verbundener volkswirtschaftlicher Verluste realisiert werden können.

Entsprechendes trifft für die VO über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — PflichtenheftVO — vom 17. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) zu. Hier ist insbesondere die Festlegung in § 4 Abs. 3, zur Begründung der Ziel- und Aufgabenstellungen im Pflichtenheft „Berechnungen über das Verhältnis von Aufwand und volkswirtschaftlichem Ergebnis“ vorzunehmen, sowie weitere Angaben zu machen, „die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind“, Ausdruck der Forderung, u. a. auch das mit der Aufgabenstellung und -durchführung verbundene Risiko einzuschätzen.

Auch die in der 1. DB zur PflichtenheftVO vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 36 S. 381) festgelegten Anforderungen an die Eröffnungs- und Zwischenverteidigung (§§ 4, 5) spiegeln u. a. das Erfordernis wider, zu Beginn und während eines zielgerichteten wissenschaftlich-technischen Arbeitsprozesses die erkenntnismäßigen und materiellen Voraussetzungen für die planmäßige Verwirklichung der Zielstellung zu prüfen, um einen Fehlschlag möglichst auszuschließen.

Schließlich zeigen auch die in den §§ 29 Abs. 2, 34 der AO über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 36 S. 387) getroffenen Festlegungen über die Bildung und Verwendung des Risikofonds, daß von der Existenz eines Risikos ausgegangen wird.

Obwohl die genannten Rechtsvorschriften die Bedeutung des Risikos in Wissenschaft und Technik widerspiegeln, bestimmen sie das Wesen dieses Risikos nicht näher, und sie stellen auch keine Regeln für das Verhalten der Werktätigen und ihrer Kollektive in bezug auf das Risiko auf. Das trifft auch für weitere Vorschriften auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik zu, so z. B. für Teil I, Ziff. 19 der AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 28. November 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1020) und den Be-

schluß des Ministerrates über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ vom 18. Februar 1982 (GBl. I Nr. 9 S. 181).

Ein damit in wesentlichen Merkmalen übereinstimmendes Bild bietet die rechtliche Regelung der wissenschaftlich-technischen Kooperation durch das Vertragsgesetz und dessen Durchführungsverordnungen. So werden die Partner von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen durch § 23 Abs. 1 der 1. DVO zum VG — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 16 S. 325) ausdrücklich auf die mögliche rechtliche Relevanz des Risikos in Wissenschaft und Technik hingewiesen, und es wird ihnen durch eine dispositive Vorschrift die konkrete Möglichkeit geboten, auf dieses Risiko zu reagieren. Sie können „zur Berücksichtigung des sich aus den spezifischen Bedingungen und der Art der Leistung ergebenden Risikos sowie des im Fall der Vertragsverletzung zu erwartenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe und den Umfang des Schadenersatzes abweichend von den im Vertragsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen vereinbaren“.

Diese am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Regelung folgt weitgehend der bis dahin geltenden Bestimmung des § 37 Abs. 1 der 3. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — vom 13. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 4 S. 37), die sich in der Praxis bewährt hat. Dennoch trifft zu, daß bisher auch bei der Regelung der wissenschaftlich-technischen Kooperation auf die Bestimmung des Wesens des Risikos in Wissenschaft und Technik verzichtet wurde. Damit bleiben aber auch solche Probleme ungelöst, die für die Zusammenarbeit der Wirtschaftseinheiten von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem die sog. Risikoteilung. Sie hängt mit der Frage zusammen, welche Risiken für die Vertragspartner entstehen und inwieweit eine Beteiligung des einen Partners am Risiko des anderen möglich ist. Diese Fragen können nur dann befriedigend gelöst werden, wenn hinreichende Klarheit über das Wesen des Risikos besteht.

Die Ursachen für den hier beschriebenen Zustand der rechtlichen Regelung des Risikos auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik liegen offensichtlich nicht in einer Unterschätzung dieser Problematik, sondern eher darin, daß die Wesensmerkmale des Risikos in Wissenschaft und Technik und die sich daraus ergebenden Konsequenzen aus wirtschaftsrechtlicher Sicht noch nicht ausreichend untersucht sind. Zwar haben sich in der DDR in den letzten Jahren mehrere Autoren mit Problemen des Risikos in der sozialistischen Wirtschaftspraxis, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung, befaßt. Dabei wurden Erscheinungsformen des Risikos untersucht und auch Aussagen zu dessen Wesen und Begriff getroffen.¹ Eine übereinstimmende Auffassung, die den vielgestaltigen Anforderungen der Wirtschaftspraxis zumindest in den Grundzügen gleichermaßen Rechnung trägt und Ausgangspunkt für eine entsprechende Weiterentwicklung der wirtschaftsrechtlichen Regelung sein könnte, ist jedoch bisher noch nicht erreicht worden. Das betrifft insbesondere den Be-

1 Vgl. D. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung als gesellschaftliches und strafrechtliches Problem, Berlin 1968; ders., Verantwortung — Risiko — Recht, Berlin 1979; G. Grundmann, Risiko und sozialistische Persönlichkeit, Berlin 1977; H. Badestein, Das Risiko bei der Gestaltung volkswirtschaftlicher Prozesse — seine Minimierung und Bewältigung durch das Wirtschaftsrecht, Diss. A., Berlin 1971; W. Noak, Ökonomische Aspekte des Risikos in der Forschung und Entwicklung der sozialistischen Industrie, Diss. A., Berlin 1973; H. Dietzmann, Möglichkeiten der Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Risikos bei Entscheidungen über Aufgaben der Forschung und Überleitung, Diss. A., Leuna-Merseburg 1974; G. Zellmer, Entscheidungs-theoretische Aussagen zum Risiko und Möglichkeiten seiner Berücksichtigung — untersucht am Beispiel hochaggregierter Bilanzmodelle, Diss. B., Berlin 1980; G. Grützner, „Rechtliche Aspekte des Entwicklungsrisikos der Kombinate“, Wirtschaftsrecht 1983, Heft 3, S. 159 ff.